

CHP 2004-437
REC 85

STRAFKAMMER

30. August 2004

Die Strafkammer hat in Sachen

X, Beschwerdeführerin und Beschuldigte,
verbeiständet durch Rechtsanwalt _____

betreffend Beschwerde vom 23. Juni 2004 gegen die Überweisungsverfügung des
Untersuchungsrichters vom 21. Mai 2004,

(Beschwerde, Art. 160 Abs. 2 und 202 ff. StPO)

nachdem sich ergeben hat:

A.— Am 16. Oktober 2000, gegen 12.55 Uhr, teilte F., die Mutter von X, der Polizei mit, ihre Tochter sei im Verlauf des Morgens von zwei unbekanntem Männern überfallen und angeschossen worden und befinde sich im Inselspital Bern. Der Freund ihrer Tochter, Y, sei vermutlich von den Tätern entführt worden. Bei der ersten Besichtigung am Wohnort von X in _____ fanden die Polizeibeamten auf dem Salontisch in der Stube einen Revolver und konnten im Backofen in der Küche ein Einschussloch feststellen (act. 2006 f.). Anlässlich einer ersten polizeilichen Einvernahme am 17. Oktober 2000 sagte X aus, sie sei am Vortag gegen 10.15 Uhr in Anwesenheit ihres Freundes Y von zwei maskierten Männern an ihrem Wohnort überfallen worden. Unter dem Vorwand, im Obergeschoss Geld zu holen, habe sie im Zimmer ihres Vaters dessen Revolver geholt und damit einen der Täter bedroht. In der Folge sei es zu einem Handgemenge gekommen, bei dem sich mehrere Schüsse gelöst hätten. Einer davon habe sie am Arm getroffen. Sie habe dann wohl das Bewusstsein verloren. Als sie wieder zu sich gekommen sei, sei niemand mehr da gewesen. Sie gehe davon aus, dass die beiden Männer Y entführt hätten (act. 2045 ff.). In den nachfolgenden Tagen wurden umfangreiche Untersuchungen des Geländes in _____ getätigt, ohne dass Y gefunden werden konnte. Anlässlich von Hausdurchsuchungen wurden bei X zahlreiche Gegenstände, u.a. blutbeschmutzte Kleider, der vorerwähnte Revolver sowie verschiedene Y gehörende Gegenstände beschlagnahmt, namentlich ein Fahrrad und einen Schlüsselbund, die Y als gestohlen gemeldet hatte (act. 2009 ff., 2223 ff., 2408, 2999/47).

Nach mehreren Einvernahmen gab X am 28. Oktober 2000 zu, Y am Morgen des 16. Oktober 2000 im Laufe eines Handgemenges mit dem Revolver ihres Vaters getötet zu haben. Ihre Aussagen erlaubten, die Leiche Ys selbentags auf dem Grundstück in _____ zu finden, wo sie unter einer nicht sehr hohen Schicht aufgehäufter Erde vergraben war; die Leiche war offenbar zuvor mit Benzin übergossen und angezündet worden. Nach der Einvernahme wurde X in Untersuchungshaft gesetzt und vom Untersuchungsrichter in die psychiatrische Klinik Marsens eingewiesen (act. 2032, 2034); die Untersuchungshaft wurde am 12. Januar 2001 aufgehoben (act. 6057).

Am 30. Oktober 2000 eröffnete der Untersuchungsrichter gegen X ein Strafverfahren wegen vorsätzlicher Tötung und Irreführung der Rechtspflege (act. 5054). Gemäss Autopsie war Y durch einen Schuss in den Rücken getötet worden; dieser sei entweder aus sehr kurzer Distanz oder sogar als Kontaktschuss abgegeben worden. Eine weitere Schuss habe die Unterlippe getroffen, wobei Y bei Abgabe dieses Schusses wohl noch gelebt habe. Die Brandverletzungen seien nach dem Tod erfolgt (act. 4065 ff.). Bei der Tatwaffe handelt es sich um einen Revolver der Marke Enfield, Kaliber 38 Smith & Wesson. In der Trommel befanden sich sechs verschossene Hülsen, während im Haus fünf Projektile gefunden werden konnten; ein sechstes befand sich im Unterkiefer Ys (vgl. kriminaltechnischer Bericht vom 14.8.2001, act. 4, sowie act. 2384). Die Schmauchspurensicherung an der rechten Hand der Rechtshänderin X ergab, dass diese sich in unmittelbarer Nähe einer abfeuernden Waffe befunden haben musste oder diese Waffe selber in der Hand gehabt hatte (act. 7).

In der Folge wurde X mehrmals und eingehend zur Sache einvernommen (act. 2045 ff.). Ebenfalls wurden mehrere Dutzend Personen einvernommen, welche X und Y gekannt hatten.

Am 6. November 2000 beauftragte der Untersuchungsrichter Prof. D. mit der Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens betreffend X (act. 4028 f.). Nach mehreren schriftlichen und mündlichen Interventionen des Untersuchungsrichters erstattete Prof. D. sein Gutachten am 16. Dezember 2002 (act. 4111 ff.). Er legte diesem ein am 21. November 2001 von der Psychiatrischen Universitätsklinik Basel erstelltes psychodiagnostisches Gutachten bei (act. 4159 ff.). Ebenfalls wurde am 18. November 2000 von Prof. Dr. med. Z. und Dr. med. T. ein rechtsmedizinisches Gutachten erstattet, welches sich insbesondere zur gynäkologischen Untersuchung Xs sowie zur Natur von deren Schussverletzung am linken Oberarm äusserte (act. 4044 ff.). In der Folge wurden Prof. Dr. D. am 24. Juli 2003 Zusatzfragen unterbreitet (act. 9161); diese wurden nach Abschluss der Untersuchung am 24. Mai 2004 eingereicht.

Am 2. Mai 2001 führte der Untersuchungsrichter in_____ eine Rekonstruktion des Tatherganges durch, der X fernblieb und welche zu einer Strafanzeige Xs gegen den Untersuchungsrichter wegen Amtsgeheimnisverletzung und einem Ausstandsgesuch gegen den Untersuchungsrichter führten. Nachdem der betreffende Untersuchungsrichter per Ende September 2001 aus dem Amt ausgeschieden war, übernahm ein anderer Untersuchungsrichter die Untersuchung.

Am 18. Dezember 2002 traten die Eltern von Y dem Verfahren als Strafk Kläger bei (act. 4170).

Am 5. März 2004 fand die untersuchungsrichterliche Schlusseinvernahme Xs statt (act. 3092 ff.). Am 10. März 2004 zeigte der Untersuchungsrichter den Parteien den Abschluss der Untersuchung an und setzte ihnen Frist, um weitere Beweisanträge zu stellen (act. 5107), was sie auch taten (act. 5112 ff., 5174 ff.).

B.— Mit Verfügung vom 21. Mai 2004 schloss der Untersuchungsrichter die gegen X wegen Mordes, evtl. vorsätzlicher Tötung, evtl. fahrlässiger Tötung, Irreführung der Rechtspflege und Diebstahls geführte Untersuchung ab und überwies sie an das Bezirksstrafgericht der Sense.

Gegen diese Überweisungsverfügung hat X am 23. Juni 2004 Beschwerde eingereicht. Sie schliesst auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung, unter Kostenfolge. Der Untersuchungsrichter hat am 28. Juni 2004 auf eine Stellungnahme verzichtet. Die Staatsanwaltschaft und die Eltern Y haben am 14. bzw. 19. Juli 2004 auf Abweisung der Beschwerde geschlossen.

erwogen:

1.— Die Zuständigkeit der Strafkammer ergibt sich aus Art. 160 Abs. 2 und 202 Abs. 1 StPO; die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 203 Abs. 2 StPO). Die angefochtene Verfügung wurde der Beschwerdeführerin nach deren unwidersprochenen Darlegung am Montag, 24. Mai 2004, zugestellt. Damit wurde die am 23. Juni 2004 der Post übergebene Beschwerdeschrift rechtzeitig eingereicht. Als Angeklagte ist die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 196 lit. a StPO zur Beschwerde berechtigt. Die Beschwerde enthält Rechtsbegehren und eine Begründung (vgl. Art. 199 Abs. 1 StPO). Insoweit ist auf die Beschwerde einzutreten.

2.— Gemäss Art. 166 Abs. 1 StPO können gegen eine Überweisung an die urteilende Behörde nur folgende Beschwerdegründe geltend gemacht werden:

- a) Die Untersuchung weist schwerwiegende Mängel oder Lücken auf.
- b) Die Voraussetzungen für eine Einstellung sind offensichtlich erfüllt.
- c) Die Zuständigkeit des befassten Gerichts ist offensichtlich nicht gegeben.

Die Beschwerdeführerin macht schwerwiegende Mängel oder Lücken der Untersuchung geltend. Eine schwerwiegende Lücke im Sinne von Art. 166 Abs. 1 lit. a StPO liegt unter anderem vor, wenn der Untersuchungsrichter die belastenden und entlastenden Umstände nicht mit der gleichen Sorgfalt erforscht oder wenn in der Untersuchung gewisse Zeugen nicht einvernommen werden, sodass das Hauptverfahren übermässig erschwert oder gar verunmöglicht wird, und die Angelegenheit zur Ergänzung der Untersuchung unterbrochen werden müsste (PILLER/POCHON, Commentaire du code de procédure pénale du canton de Fribourg, Freiburg 1998, N. 166.7). Nach dem Wortlaut von Art. 166 StPO genügt nicht jeder Mangel oder jede Lücke; diese müssen vielmehr qualifiziert sein in dem Sinn, dass sie schwerwiegend sind. Namentlich Nachlässigkeiten, ungenaue Anklageumschreibungen oder unklare Beweisergebnisse in der Untersuchung sind nicht als bedeutend oder schwerwiegend zu betrachten. Es genügt nicht, dass einzelne Stellen in der Überweisungsverfügung den Eindruck vermitteln, die Untersuchung sei ungenau geführt worden oder die Überweisungsverfügung enthalte vereinzelte ungenaue oder fehlerhafte Ausführungen (vgl. DONATSCH/SCHMID, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1999, N. 16 zu § 162 StPO-ZH). Letztere hat vielmehr als Ganzes den Eindruck zu vermitteln, dass die Erforschung der Umstände der Tat einseitig nur die belastenden oder die entlastenden Anhaltspunkte berücksichtigt.

Die Rügen der Beschwerdeführerin sind im Folgenden einzeln zu prüfen.

3.— Die Beschwerdeführerin bringt zuerst vor, die angefochtene Verfügung entspreche den Anforderungen von Art. 165 StPO nicht. Insbesondere würden die einzelnen Tatvorwürfe nicht getrennt dargestellt und seien nicht für jeden einzelnen Vorwurf belastende und entlastende Untersuchungsergebnisse gesondert aufgeführt. Rechtliche Erwägungen, das heisst die Subsumption des tatbeständlich Festgestellten unter die einschlägigen Straftatbestände fehlten, und zwar sowohl bezüglich der objektiven als auch der subjektiven Tatbestandsmerkmale; auch fehle eine Gesamtbetrachtung und ein einigermaßen klares

Charakterbild der beiden Beteiligten. Damit werde der Anklagegrundsatz verletzt (Beschwerde, Ziff. A.1-4 S. 2-6; Ziff. B.5 S. 8; Ziff. B.9 S. 9 f.; Ziff. B.16 S. 13).

a) Die Überweisungsverfügung bezeichnet nach Art. 165 StPO unter anderem in knapper Form, aber vollständig, die dem Angeklagten zur Last gelegten Straftaten und die gesetzlichen Bestimmungen, deren Anwendung in Betracht zu kommen scheint. Darunter ist gemäss Rechtsprechung des Kantonsgerichts zu verstehen, dass die dem Angeklagten zur Last gelegten Tatsachen individualisiert sein müssen. Die sie charakterisierenden Umstände sind anzugeben. Aus der Überweisungsverfügung muss mit anderen Worten für den Angeklagten klar und unmissverständlich hervorgehen, weswegen er sich vor Gericht verantworten muss. Ebenfalls muss in der Überweisungsverfügung eine rechtliche Qualifikation des dargelegten Sachverhaltes erfolgen, indem dieser den zur Anwendung gelangenden Gesetzesbestimmungen zugeordnet wird. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz, dass jemand nur wegen Handlungen zur Aburteilung überwiesen werden darf, die das Gesetz unter Strafe stellt (FZR 2001 S. 346, unter Hinweis auf Extraits 1946 S. 148). Gemäss Bundesgericht muss aus der Überweisungsverfügung hervorgehen, welches historische Ereignis, welcher Lebensvorgang, welche Handlung oder Unterlassung des Angeklagten Gegenstand der Beurteilung bilden soll, und welches Delikt, welcher strafrechtliche Tatbestand in dieser Handlung zu finden sei. Einerseits muss die Tat individualisiert, d.h. ihre tatsächlichen Verumständlungen oder Tatbestandsmerkmale – Zeit, Ort, Art der Begehung und Form der Mitwirkung, angestrebter oder verwirklichter Erfolg (einschliesslich Kausalzusammenhang) – angegeben sein; andererseits sind die einzelnen rechtlichen Elemente des Delikts hervorzuheben. Die Darstellung des tatsächlichen Vorgangs ist auszurichten auf den gesetzlichen Tatbestand, der nach Auffassung der Anklage als erfüllt zu betrachten ist, das heisst es ist anzugeben, welche einzelnen Vorgänge und Sachverhalte den einzelnen Merkmalen des Straftatbestands entsprechen. Zu den gesetzlichen Merkmalen der strafbaren Handlung gehören neben den Tatbestandsmerkmalen die Schuldform, die Teilnahmeform sowie die Erscheinungsform und allfällige Konkurrenzen. Umfasst ein Gesetzesartikel einfache, privilegierte und qualifizierte Tatbestände, so muss die Überweisungsverfügung im Einzelnen angeben, welchen der Tatbestände die Tat des Angeklagten erfüllt. Bei Fahrlässigkeitsdelikten muss klar sein, ob dem Angeklagten Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Begehung vorgeworfen wird, denn beide Varianten verlangen durchaus ein unterschiedliches Vorgehen der Verteidigung. Der eigentliche Beweis des dargestellten Sachverhalts ist indessen in der Hauptverhandlung zu führen und nicht in der Anklageschrift (vgl. BGE 120 IV 348 E. 3c/e mit Hinweisen).

b) Die Überweisungsverfügung genügt den dargestellten Anforderungen nur teilweise. Zwar wird ausführlich – fast zu ausführlich – dargelegt, welches die beweismässigen Ergebnisse der Untersuchung sind und welcher Lebensvorgang, welche Handlungen oder Unterlassungen der Beschwerdeführerin Gegenstand der Beurteilung bilden sollen. Auch wird entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin deren Persönlichkeit sowie jene Ys einlässlich beschrieben. Ebenfalls nennt die Überweisungsverfügung die gesetzlichen Bestimmungen, deren Anwendung in Betracht zu kommen scheint. Eine Zuordnung der einzelnen Vorgänge und Sachverhalte zu den einzelnen Merkmalen der in Frage kommenden Straftatbestände der Art. 111, 112 und 117 StGB fehlt indes praktisch vollständig. Der Untersuchungsrichter beschränkt sich am Ende seiner Verfügung darauf, die Anträge der

Parteien wiederzugeben und festzuhalten, es bestünden Gründe für das eine wie für das andere, wie auch für das dritte (S. 41). Unklar bleibt insbesondere, weshalb hinsichtlich des Tötungsdelikts Fahrlässigkeit oder besonders skrupelloses Handeln gegeben sein soll. Bezüglich des Vorwurfs der Irreführung der Rechtspflege fehlt sogar jeglicher Hinweis auf die rechtliche Zuordnung. Damit bleibt für die Beschwerdeführerin unklar, welches Delikt ihr aus welchen Gründen vorgeworfen wird. Eine sinnvolle Verteidigung wird ihr somit verunmöglicht. Ebenfalls bleibt für das erkennende Gericht letztlich unklar, womit es sich zu beschäftigen hat. Es liegt nicht bloss eine ungenaue oder ungenügende Anklageumschreibung vor, sondern die Überweisungsverfügung und damit auch die Untersuchung weist einen schwerwiegenden Mangel auf. In diesem Punkt ist die Beschwerde somit gutzuheissen.

c) Die Angelegenheit ist in diesem Punkt an den Untersuchungsrichter zurückzuweisen, damit er gestützt auf die Ergebnisse der Untersuchung kurz, aber präzise und übersichtlich eine Zuordnung der einzelnen Vorgänge und Sachverhalte zu den einzelnen Merkmalen der in Frage kommenden Straftatbestände vornimmt, ohne dass – soweit ersichtlich – weitere Beweise zu erheben wären. Mit Blick auf die Dauer der Untersuchung von bald vier Jahren und der bereits erfolgten Ansetzung der Verhandlung vor dem Bezirksstrafgerichts ist der Untersuchungsrichter anzuhalten, die Angelegenheit vordringlich zu behandeln.

4.— Die Beschwerdeführerin rügt, es sei entgegen Art. 158 StPO keine eigentliche Schlusseilvernahme durchgeführt worden, da ihr anlässlich der Einvernahme vom 5. März 2004 die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung nicht mitgeteilt worden seien (Beschwerde, S. 6 Ziff. 5).

a) Nach Art. 158 Abs. 1 StPO werden dem Beschuldigten bei umfangreichen und komplexen Untersuchungen die wesentlichen Ergebnisse in einer Schlusseilvernahme mitgeteilt, und es wird ihm Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äussern. Diese Bestimmung entspricht vor allem einem praktischen Bedürfnis: In umfangreichen und komplexen Angelegenheiten kann es schwierig werden zu bestimmen, welche Straftaten dem Beschuldigten zur Last gelegt werden. Anlässlich einer letzten Einvernahme teilt der Untersuchungsrichter dem Beschuldigten eine Zusammenfassung der Hauptpunkte der Angelegenheit mit (PILLER/POCHON, N. 158.1). Eine Schlusseilvernahme drängt sich umso mehr auf, wenn seit der letzten Einvernahme geraume Zeit verstrichen ist. Was unter den wesentlichen Ergebnissen der Untersuchung zu verstehen ist, bestimmt sich aufgrund des konkreten Einzelfalles; dabei kann es sich um die Darlegung des Tatherganges, die Konfrontation mit Beweisen wie Zeugenaussagen, kriminaltechnischen Abklärungen, Gutachten usw. handeln. Erfüllt ist der Zweck von Art. 158 Abs. 1 StPO letztlich immer dann, wenn dem Beschuldigten klar ist, aufgrund welchen Verhaltens ihm welches Delikt zur Last gelegt wird, und er sich dazu äussern kann.

b) Der Untersuchungsrichter führte am 5. März 2004 eine Schlusseilvernahme durch. Diese dauerte beinahe sechs Stunden, und die von ihrem Rechtsbeistand begleitete Beschwerdeführerin hatte dabei ausführlich Gelegenheit, sich zu äussern (act. 3092 ff.). Sie wurde eingangs darauf hingewiesen, dass sie der vorsätzlichen Tötung und der Irreführung der Rechtspflege beschuldigt wird, und der Untersuchungsrichter konfrontierte sie mit ihren bisherigen, widersprüchlichen Aussagen, worauf die Beschwerdeführerin eine weitere Version

der Geschehnisse zu Protokoll gab. Auch wenn sie dabei nicht mit den kriminaltechnischen Ergebnissen der Untersuchung wie Autopsie, Ballistikbericht, psychiatrisches Gutachten usw. konfrontiert wurde, hat der Untersuchungsrichter mit der Schlusseilvernahme Art. 158 StPO zumindest hinsichtlich des Tötungsdelikts und der Irreführung der Rechtspflege Genüge getan. Denn der anwaltlich verbeiständeten Beschwerdeführerin musste aufgrund der Darlegungen des Untersuchungsrichters klar sein, dass sie beschuldigt wird, am 16. Oktober 2000 Y an ihrem Domizil getötet zu haben, wobei sie nach ersten Aussagen, sie seien von zwei maskierten Männern überfallen und Y sei entführt worden, gestand, Y getötet zu haben; daraus ergibt sich auch der Vorwurf der Irreführung der Rechtspflege. Die Rüge ist unbegründet.

5.— Die Beschwerdeführerin rügt, ihre Zurechnungsfähigkeit sei ungenügend abgeklärt worden. Insbesondere habe sie sich weder zur Wahl des psychiatrischen Gutachters Prof. Dr. D. noch zu dem diesem unterbreiteten Fragekatalog äussern können (Beschwerde, S. 6 ff. Ziff. 1, 6, 7 und 8).

Bezüglich die Beschwerdeführerin ist von einem der renommiertesten Gerichtspsychiater der Schweiz ein Gutachten von 48 Seiten Umfang erstellt worden (act. 4111 ff.). Eine Ergänzung dieses Gutachtens wurde auf Antrag der Beschwerdeführerin ausgeführt (SG 04-8, act. 6). Ebenfalls liegt ein von der Psychiatrischen Universitätsklinik Basel erstelltes psychodiagnostisches Gutachten vor. Wie diese Gutachten im Einzelnen zu würdigen sind, ist dem urteilenden Gericht zu überlassen. Was die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren aus der Tatsache ableiten will, dass die Erstellung des Gutachtens besonders lang dauerte und die Zurechnungsfähigkeit der Beschwerdeführerin retrospektiv ermittelt werden musste – was, ausser bei einer sofortigen Ergreifung des Täters, die Regel sein dürfte -, ist unklar. Die Erstellung eines neuen, zweiten Gutachtens vermöchte daran auf jeden Fall nichts zu ändern. Von einer Lücke in der Untersuchung kann nicht die Rede sein.

Der Beschwerdeführerin ist darin zuzustimmen, dass sie zur Wahl des Gutachters sowie zum Fragenkatalog hätte angehört werden müssen. Sie hat dies gegenüber dem Untersuchungsrichter jedoch nie gerügt, obwohl sie bereits am 6. November 2000 darüber informiert worden war, sodass ihre heutige Rüge als rechtsmissbräuchlich bezeichnet werden muss. Im Übrigen hatte die Beschwerdeführerin am 24. Juli 2003 selbst darum ersucht, dem selben Gutachter Zusatzfragen zu unterbreiten (act. 9157 ff., 4221, 4225); der Untersuchungsrichter hat diesem Antrag stattgegeben (act. 9161 ff.). Die Rüge ist somit im Ergebnis unbegründet.

6.— Die Beschwerdeführerin rügt, zum Vorwurf der Irreführung der Rechtspflege sei sie nie einvernommen worden, und es seien dazu auch keine Untersuchungshandlungen erfolgt. Mit den Vorwürfen des Mordes und des Diebstahls sei sie erst in der Überweisungsverfügung konfrontiert worden, ohne dass tatsächlich oder rechtlich geprüft worden wäre, ob diese Vorwürfe zu Recht bestehen, und ohne dass sie dazu hätte Stellung nehmen können. Dies stelle eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar (Beschwerde, S. 6 f. Ziff. 1-4).

a) Die Beschwerdeführerin wurde von Beginn der Untersuchung an der Irreführung der Rechtspflege beschuldigt (act. 3000) und zum Sachverhalt auch einvernommen (act. 3000 verso, 3100, 2063). Im Übrigen ist auf E. 4b hievon zu verweisen. Welche

Untersuchungshandlungen der Untersuchungsrichter darüber hinaus hätte vornehmen sollen, ist unklar und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht gesagt; der Tatvorwurf ergibt sich offensichtlich aus den ursprünglichen und ausführlichen Aussagen der Beschwerdeführerin, sie sei von zwei maskierten Männern überfallen und Y vermutlich entführt worden (vgl. act. 3000 verso). Ein schwerwiegender Mangel der Untersuchung liegt nicht vor. Soweit die Beschwerdeführerin darüber hinaus vorbringt, die Überweisungsverfügung äussere sich nicht hinsichtlich der Erfüllung der objektiven und subjektiven Tatbestandselemente von Art. 304 StGB, so ist die Rüge gegenstandslos (vgl. E. 3 hievor).

b) Die Beschwerdeführerin wurde zur Frage einvernommen, ob ihre handschriftlichen Notizen einen Mordplan darstellten (act. 2068, 3004). Mord ist eine besondere Form der vorsätzlichen Tötung; Eventualanklagen sind zulässig (BGE 120 IV 348 E. 3a S. 354). Der Mordvorwurf bezieht sich auf den selben Sachverhalt, der einlässlich abgeklärt wurde. Diesbezüglich ist die Rüge unbegründet. Was das Vorbringen der mangelhaften rechtlichen Prüfung des Mordvorwurfs betrifft, so ist auch die Rüge gegenstandslos, da der Untersuchungsrichter angewiesen wird, diese vorzunehmen (vgl. E. 3 hievor).

c) aa) Y hatte bei der Berner Polizei am 25. August 2000 wegen Entwendung seines Fahrrads zum Gebrauch (Art. 94 Abs. 3 SVG) und am 30. August 2000 wegen Diebstahls seiner Schlüssel Anzeige eingereicht und auch entsprechende Versicherungsleistungen bezogen (act. 2001, 2408, 2999/47; Fr. 2'800.– für das Fahrrad und Fr. 500.– für die Schlossänderungskosten). Zwar hatte die Kriminalpolizei mit Bericht vom 2. April 2001 gegen die Beschwerdeführerin nicht nur wegen Tötung und Irreführung der Rechtspflege, sondern auch wegen Diebstahls eines Herrenfahrrads im Wert von Fr. 2'800.– und eines Hausschlüssels zulasten von Y Anzeige erstattet. Beide Gegenstände waren am 28. Oktober 2000 im Zimmer der Beschwerdeführerin vorgefunden und beschlagnahmt worden. Der Beschwerdeführerin ist aber darin zuzustimmen, dass sie zum Vorwurf des Diebstahls untersuchungsrichterlich nie befragt wurde und dieser Vorwurf namentlich nicht Gegenstand der Schlusseinvernahme vom 5. März 2004 bildete. Darin muss ein schwerwiegender Mangel der Untersuchung erblickt werden.

Die Strafkammer ist nicht an die Anträge der Beschwerdeführerin gebunden (Art. 206 StPO). Es spricht somit nichts dagegen, dass die Strafkammer ein Verfahren auch ohne entsprechendes Rechtsbegehren einstellt, wenn die Voraussetzungen offensichtlich erfüllt sind (Art. 166 Abs. 1 lit. b StPO).

bb) Bezüglich des Schlüsselbundes hatte die Beschwerdeführerin gegenüber der Polizei mehrmals ausdrücklich zugegeben, diesen Y gestohlen zu haben, damit er mit einem daran befindlichen Passepartout nicht mehr in ihr Büro im Inselspital gelangen könne (act. 2068, 2071, 2077). Daraufhin musste Y offenbar das Schloss seiner Wohnungstür auswechseln, weil sich am Schlüsselbund auch sein Hausschlüssel befand. Die Versicherung entschädigte ihn mit Fr. 500.– (act. 2999/47).

Die Entwendung von Hausschlüsseln – zu welchem Zweck auch immer – muss als geringfügiges Vermögensdelikt im Sinn von Art. 172ter StGB bezeichnet werden. Dieses ist inzwischen verjährt (Art. 172ter Abs. 1 i.V.m. Art. 109 StGB). Selbst wenn man mit einer

Minderheit der Lehre (vgl. dazu P. WEISSENBURGER, Basler Kommentar StGB; N. 18 zu Art. 172ter StGB) davon ausgeht, dass Art. 172ter StGB keine Anwendung findet, weil Y (bzw. seiner Versicherung) durch das Auswechseln des Türschlosses ein Schaden von ca. Fr. 500.– entstand, liesse sich eine Rückweisung an den Untersuchungsrichter in diesem Punkt nicht rechtfertigen. Denn in Anbetracht des Hauptvorwurfs eines Tötungsdelikts ist offensichtlich, dass ein Vermögensdelikt über einen Betrag von ca. Fr. 500.– für die Festsetzung der Strafe voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen würde (Art. 162 Abs. 1 lit. c Ziff. 3 StPO). Das Verfahren ist deshalb in diesem Punkt wegen Verjährung sowie in Anwendung von Art. 162 Abs. 1 lit. c Ziff. 3 StPO einzustellen.

cc) Zur Herkunft des Fahrrads befragt, hatte die Beschwerdeführerin ausgesagt, Y habe es ihr als Beweis seiner Zuneigung geschenkt (act. 2061 f., 3110 f.), während Ys Schwester dies für unwahrscheinlich hielt (act. 3031 ff.). Auch wenn für die Vermutung der Beschwerdeführerin, es könne seitens Ys Versicherungsbetrug vorliegen, keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, ist auch kaum anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin das Fahrrad während sieben Wochen in ihrem Zimmer und damit für Y jederzeit gut sichtbar deponiert hätte, wenn sie es sich in Bereicherungsabsicht angeeignet hätte. Zum jetzigen Zeitpunkt reichen die belastenden Tatsachen nicht aus, um die Beschwerdeführerin wegen Diebstahls (Art. 139 StGB), eventuell unrechtmässiger Aneignung (Art. 137 StGB), zu überweisen. Es ist aber auch nicht ersichtlich, wie die Aussage der Beschwerdeführerin näher überprüft werden könnte, insbesondere mit Blick auf die inzwischen verstrichene Zeit. Eine Rückweisung der Angelegenheit an den Untersuchungsrichter wäre somit nicht zweckdienlich. Es ist hingegen nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin das Fahrrad zum Gebrauch entwendete (Art. 94 Ziff. 3 SVG). Dahin gehend lautete auch die Strafanzeige Ys vom 25. August 2000 (act. 2408). In diesem Fall wäre das Delikt verjährt (Art. 94 Ziff. 3 SVG und Art. 109 StGB). Das Verfahren ist somit in diesem Punkt wegen Verjährung einzustellen.

7.— Die Beschwerdeführerin rügt, dass die Ergebnisse ihrer Einvernahmen vom 28./29. Oktober 2000, bei der sie in Abwesenheit ihres Anwaltes mit Suggestivfragen bedrängt worden sei, als Grundlage für die Rekonstruktion des Tatherganges herangezogen worden seien; diese sei nicht als Beweismittel verwertbar, was der Untersuchungsrichter hätte prüfen müssen (Beschwerde, S. 10 f. Ziff. 10-12).

Damit rügt sie nicht eine Lücke in der Untersuchung, sondern den Nutzen bzw. die Verwertbarkeit der Rekonstruktion sowie der Einvernahmeprotokolle und des darin festgehaltenen Geständnisses. Auf die Rüge ist folglich nicht einzutreten. Es wird am urteilenden Gericht sein, die Verwertbarkeit dieser Beweismittel zu prüfen. Im Übrigen hat sich der Untersuchungsrichter auch mit diesen Vorbringen der Beschwerdeführerin am 24. Juli 2003 bereits einlässlich auseinandergesetzt (act. 9164–9166) und wird die Rekonstruktion in der Überweisungsverfügung nicht erwähnt.

8.— Die Beschwerdeführerin rügt, ihr Beweisantrag vom 22. Januar 2001 auf gerichtsmedizinische Untersuchung einer Bisswunde, die sie im Herbst 2000 durch Y erlitten habe, sei vom Untersuchungsrichter nicht behandelt worden (Beschwerde, S. 11 Ziff. 13).

Der fragliche Beweisantrag wurde sehr wohl behandelt. Der Untersuchungsrichter hat ihn am 24. Juli 2003 abgewiesen (act. 9164). Insofern erscheint die Rüge mutwillig. Im Übrigen ist auf die überzeugende Begründung des Untersuchungsrichters zu verweisen, der darlegt, weshalb es heute für Abklärungen zu spät ist. Schliesslich kann der Beweisantrag bei der urteilenden Behörde erneut beantragt werden (Art. 202 Abs. 2 lit. a und 171 Abs. 2 lit. c StPO); die Beschwerde gemäss Art. 166 StPO ist nicht der geeignete Rechtsbehelf, um abgewiesene Beweisanträge erneut zu stellen.

9.— Die Beschwerdeführerin rügt, das Sofa in ihrem Wohnzimmer sei ungenügend auf Schuss Spuren untersucht worden. Mit einer genaueren Überprüfung hätte der von ihr beschriebene Kampf im Wohnzimmer allenfalls bestätigt werden können (Beschwerde, S. 11 f. Ziff. 14).

Entgegen der Darlegung der Beschwerdeführerin wurde das Sofa untersucht und Blutspuren, aber kein Einschussloch gefunden (Bericht der Kriminalpolizei, act. 5077 f.), und wurde auch dieser Beweisantrag vom Untersuchungsrichter am 24. Juli 2003 aus eben diesem Grund abgewiesen. Auf seine Begründung ist zu verweisen (act. 9165), ebenso auf das in E. 8 hievon Angeführte.

Im Übrigen ist Folgendes zu bemerken: Dass im Sofa eine Kugel stecken könnte, ist von vornherein abwegig, da sich in der Revolvertrommel sechs leere Hülsen befanden und alle sechs Projektile gefunden werden konnten. Selbst wenn sich am Sofa tatsächlich Schuss Spuren befänden, die von einem abgelenkten Schuss stammten, ist nicht ersichtlich, inwiefern dies den Sachverhalt näher erhellen würde, da noch nicht feststünde, wer den fraglichen Schuss abfeuerte. Denn dass zwischen der Beschwerdeführerin und Y ein Handgemenge stattfand und entsprechende Spuren auf dem Sofa bzw. im Wohnzimmer festgestellt wurden, ist aktenkundig. Auf jeden Fall liegt keine schwerwiegende Lücke in der Untersuchung vor.

10.— Die Beschwerdeführerin rügt, eine handschriftliche Notiz sei nicht kriminaltechnisch untersucht worden. Soweit sich der Untersuchungsrichter auf diese Notiz berufe, um den Vorwurf des Mordes zu belegen, sei eine nähere Untersuchung aber angezeigt (Beschwerde, S. 12 f. Ziff. 15).

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin ist abwegig. Dass sie die Notizen erstellt hat, ist unbestritten. Ob aus deren Inhalt auf einen Mordplan geschlossen werden kann, wird das urteilende Gericht zu prüfen haben. Ob die verschiedenen Notizen alle zur gleichen Zeit erstellt wurden, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang, da ein Mord auch über verschiedene Tage hinweg geplant werden kann. Auf jeden Fall liegt keine schwere Lücke in der Strafuntersuchung vor.

11.— Die Beschwerde ist teilweise gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen an den Untersuchungsrichter zurückzuweisen (vgl. Punkt 3). Das Verfahren wegen Diebstahls (vgl. Punkt 6c) ist einzustellen. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.— festzusetzen, zuzüglich der Auslagen von Fr. 104.—. Die Beschwerdeführerin dringt nur mit einem geringen Teil ihrer Rügen durch. Infolgedessen sind

die Gerichtskosten ihr sowie dem Staat je hälftig aufzuerlegen. Im gleichen Sinne ist der Beschwerdeführerin zulasten des Staates eine reduzierte Parteienschädigung zuzusprechen; diese ist auf Fr. 250.– festzusetzen, zuzüglich 7,6 % MWSt (Art. 241 StPO, Art. 1 Tarif). Die Zivilpartei hat keine Parteienschädigung beantragt.

und gestützt auf Art. 92 Abs. 1 lit. a GOG sowie Art. 21 des Reglements für das Kantonsgericht auf dem Zirkulationsweg

erkannt:

- I. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen.
- II. Die Überweisungsverfügung des Untersuchungsrichters vom 21. Mai 2004 wird aufgehoben und die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen an den Untersuchungsrichter zurückgewiesen.
- III. Das Verfahren gegen X wegen Diebstahls eines Schlüsselbundes (Anzeige vom 30.08.2000) zulasten von Y wird infolge Verjährung (Art. 172ter und 109 StGB) sowie in Anwendung von Art. 162 Abs. 1 lit. c Ziff. 3 StPO eingestellt (Punkt 6c/bb).
Das Verfahren gegen X wegen Diebstahls bzw. Entwendung eines Herrenfahrrads zum Gebrauch (Anzeige vom 25.08.2000) zulasten von Y wird infolge Verjährung (Art. 94 Ziff. 3 SVG, Art. 109 StGB) eingestellt (Punkt 6c/cc)
- IV. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 1'104.– (Gerichtsgebühr: Fr. 1'000.–, Auslagen: Fr. 104.–) werden dem Staat Freiburg und X je hälftig auferlegt.
- V. X wird eine reduzierte Parteienschädigung von Fr. 250.– zuzüglich Fr. 19.– MWSt zugesprochen und mit ihrem Gerichtskostenanteil verrechnet.

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass sie gegen Dispositiv-Ziffer III dieses Urteil innert einer Frist von 30 Tagen nach der Zustellung Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht erheben können. Die Beschwerdebefugnis und die übrigen Voraussetzungen sind in Art. 268 ff. BStP festgelegt.

Freiburg, 30. August 2004